



Ablagerung von Schnee auf der Straße bzw. dem Gehsteig/Gehweg, Schnee auf Hecken und Einfriedungen

Liebe Oberndorferinnen und Oberndorfer!

Der Winter steht bevor, daher möchten wir auf folgende gesetzliche Bestimmungen aufmerksam machen.

Nach dem Tiroler Straßengesetz (§ 52) und der Straßenverkehrsordnung (StVO, § 93) ist das Ablagern von Schnee auf Straßen und Gehsteigen/Gehwegen absolut verboten. Nach der StVO wären die Grundeigentümer sogar verpflichtet die Gehsteige/Gehwege bzw. bei Fehlen solcher die Straßen (bis 1m Breite) entlang ihrer Grundstücke zu räumen und zu streuen.

Ein weiteres Problem stellt der Schnee auf Hecken und Einfriedungen dar. Immer wieder fallen große Schnee- oder Eisbrocken auf den Gehsteig/Gehweg oder die Straße, bei hohen Hecken wurden dadurch bereits öfters Personen gefährdet. Noch dazu fällt der Schnee bzw. das Eis meistens erst lange nach der Räumung und behindert wiederum die Fußgänger oder den Verkehr.

Nach der StVo (§ 93) ist auch der Schnee bzw. das Eis auf Hecken zu entfernen und auf eigenem Grund zu lagern.

Das heißt – die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten bleibt in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer. Eine Missachtung kann im Falle eines Unfalles eine Haftung begründen, dies zeigt auch eine Reihe von Schadenersatzprozessen, bei denen die Gerichte durchwegs die Haftung eines verpflichteten Anrainers bzw. Grundeigentümers bejahten. Zusätzlich drohen noch Verwaltungsstrafen wegen Verstoßes gegen die StVO.

Sollte das Räumpersonal uns auf solche Ablagerungen auf dem Gehsteig/Gehweg oder die Straße bzw. Schnee auf Hecken hinweisen, wäre die Gemeinde gezwungen, rechtliche Schritte gegen die Verursacher einzuleiten.

Mit der Bitte um Verständnis für diese Maßnahme verbleiben

der Bürgermeister

Hans Schweigkofler

der Vizebürgermeister

Hansjörg Landmann